Brakel, den 19. September 2022

STADT BRAKEL
- Eingang -
10 29. SEP. 2022
FB: II 60 Anl.:

An den
Bürgermeister der Stadt Brakel
Herrn Hermann Temme
Am Markt 12 - Rathaus
33034 Brakel

1./ Eingangsbestätigung
2./ Vorlage entwerfen

Bürgerantrag zur Aufhebung der Bebauungspläne „Beller B-Plan Nr. 04“ und „Nr. 03“

Sehr geehrter Herr Temme,

ich wende mich

landwirtschaftlichen Flächen in Beller und Höxter mit einem Bürgerantrag an Sie, um einen **Ausbau der Windenergie in der Gemarkung Brakel-Beller** und **Höxter-Bruchhausen** zu ermöglichen.

Nach vielen Jahren Stillstand in unserer Gegend **steht die Notwendigkeit eines deutlichen und kurzfristigen Ausbaus der Windenergie landes- und bundesweit außer Frage**. Die Erwartungshaltung der Bevölkerung spiegelt sich in den politischen Machtverhältnissen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene deutlich wider. Es bedarf daher auch auf kommunaler Ebene aller konstruktiven und vorausschauenden Planung zum Ausbau der Windenergie. Die schnellst und einfachste Art und Weise der Kommunalpolitik, Windenergie zu fördern ist, bestehende Hürden abzubauen und neue Hürden gar nicht erst aufzubauen. Wie aktuell vielen Bürgern und Verantwortungsträgern dramatisch offensichtlich wird, erbringt erneuerbare Energie und dazu gehört insbesondere Windenergie, einen wesentlicher Beitrag zur bezahlbaren Energieerzeugung und damit zur Standortsicherung von Industrie und Handwerk im ländlichen Raum. Des Weiteren ergeben sich für die arg gebeutelte Land- und Forstwirtschaft durch die Realisierung von Wind- und PV-Anlagen dringend notwendige Teilhaben an den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen. Nicht zuletzt profitieren auch die Gemeinden durch die Regelungen des § 6 EEG direkt nicht unerheblich von den Zuwendungen der Betreiber von PV- und Windenergieanlagen.

Ich beantrage daher, die nachfolgend genannten Bebauungspläne umgehend aufzuheben, um somit den Ausbau der Windenergie im Gebiet Brakel-Beller und Höxter-Bruchhausen zu ermöglichen.

- „Beller B-Plan Nr. 04, Urschrift“, Flur 3 Flurstück Nr. 15 („Auf der Hausstelle“) und

- „Beller B-Plan Nr. 03, Urschrift“, Flur 4

(Flächenbezeichnungen lt. Geodatenportal des Kreises Höxter vom 9.9.2022)

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. **Die beiden Bebauungspläne blockieren die Genehmigung von WEA**
   Nach aktueller Rechtslage ist von Siedlungsgebieten, die eine rechtliche Grundlage durch Bebauungspläne haben, ein Abstand von 1.000m zu WEA einzuhalten. Von dem grundsätzlich geeigneten Windeignungsgebiet im Grenzgebiet Brakel-Beller / Höxter-Bruchhausen werden große Flächen durch die beiden Bebauungspläne blockiert. Nach mir vorliegenden Plänen werden durch den B-Plan Nr. 3 mindestens eine WEA blockiert und durch den B-Plan Nr. 4 bis zu sechs WEA. Bebauungspläne, die schon lange keine Funktion mehr haben, dürfen dem Klimaschutz und der kostengünstigen Energieerzeugung nicht im Wege stehen.

2. **Die Bebauungspläne sind im rechtlichen Sinne funktionslos.**
   In den Bebauungsplänen ist die Errichtung von Wohngebäuden bzw. die Errichtung einer Ferienhausanlage vorgesehen. Die Umsetzung der Bebauungspläne, d.h. eine Nutzung zu Bauzwecken, ist jedoch aus mehreren Gründen, die nachfolgend erläutert werden, ausgeschlossen. Die Bebauungspläne sind somit im rechtlichen Sinne funktionslos. Eine erste eingeholte juristische Einschätzung hat diese Sichtweise bereits bestätigt. Zudem sei beispielhaft auf die anhängende Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages über den *„Sachstand zur Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen"* aus dem Jahr 20219 verwiesen (siehe Anhang 1, insbes. die Seiten 5 und 6, gelb markiert).

3. **Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop.**
   Bei der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 04 handelt es sich bereits seit mehreren Jahren um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) offiziell kartiert und veröffentlicht worden ist (siehe Anhang 2). Laut Bundesnaturschutzgesetz § 30 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

4. **Eine geschützte, äußerst seltene Schmetterlingsart lebt auf der Fläche.**
   Auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 04 findet sich die gefährdete Schmetterlings-Art des Kreuzenzian-Ameisenbläulings. Neben vereinzelten Gebieten in Süddeutschland findet sich diese Art in Norddeutschland nur im Kreis Höxter, insbesondere auf der hier relevanten Kalkmagerrasen-Fläche (siehe Anhang 3). Bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Umsetzung der Bebauungspläne nicht möglich.

5. **Die Fläche wurde vom Land Nordrhein-Westfalen zu Naturschutzzwecken erworben**
   Laut telefonischer Auskunft des LANUV's NRW ist auf biologisch wertvollen Flächen, die das Land NRW gekauft hat, keine Bebauung zulässig, da andernfalls Steuergelder, die ursprünglich mit dem Ziel des Naturschutzes ausgegeben wurden, zweckentfremdet würden. Dies trifft auf die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 04 vollumfänglich zu (siehe Anhänge 2 u. 3).
   Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, befindet sich die Fläche im Besitz der Stiftung Nordrhein-Westfalen und wird durch die Biologische Station des Kreises Höxter betreut. Es ist davon auszugehen, dass keine der zuvor genannten Institutionen/Organisationen einer Nutzung der Fläche zu Bebauungszwecken zustimmen wird. Zur weiteren Konkretisierung sollten diese entsprechend befragt werden.

6. **Frühere Versuche, den Bebauungsplan tatsächlich umzusetzen, wurden auch von politischer Seite aktiv verhindert**
   Bereits in den späten 1990er Jahren hat es Bemühungen von "externen Investoren" gegeben, auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 04 ein Ferienhausgebiet zu errichten. Damals haben sich meines Wissens sowohl die Bevölkerung als auch die Politik vor Ort aktiv dafür eingesetzt, dass das Ferienhausgebiet nicht realisiert wird. Diese Bemühungen haben letztlich zum Erwerb durch die NRW-Stiftung und zur offiziellen Ausweisung eines geschützten Biotops geführt (s.o.).
   Den Bebauungsplan in seiner bisherigen Form zur Ausweisung eines Ferienhausgebiets dennoch weiterhin bestehen zu lassen, kann daher nur als Verhinderungsmaßnahme gegen den Ausbau der Windenergie in einem dafür grundsätzlich geeigneten Gebiet bezeichnet werden und wäre auch vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Ggf. sind die entsprechenden Unterlagen mit Akteneinsicht/Schriftverkehr zum damaligen Verfahren einzusehen bzw. aufzuarbeiten.

7. **Einnahmen aus der Erzeugung von Windenergie stellen einen wichtigen Einkommensbeitrag sowohl für einzelne (landwirtschaftliche) Betriebe als auch für die Region insgesamt dar.**
   Die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe ist aktuell so schlecht wie nie zuvor. Erzeugerpreise sind in vielen Bereichen auf einem historischen Tiefpunkt bei gleichzeitig drastisch gestiegenen Kosten für Betriebsmittel (z.B. Futter, Düngemittel, Energie). Da mehrere landwirtschaftliche Betriebe Flächen in der Gemarkung Brakel-Beller und Höxter-Bruchhausen bewirtschaften, würden zusätzliche Einnahmen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen einen wichtigen, wenn nicht gar existenziellen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Unternehmen darstellen.
   Hinzu kommt, dass bei einer entsprechenden Umsetzung auch die übrige Bevölkerung sowie die Gemeinde selbst vom Betrieb der Windenergieanlagen profitieren können. Zum einen sind Zuwendungen durch die Betreiber von Windenergieanlagen an die betroffenen Gemeinden seit dem EEG 2021 rechtlich möglich (0,2 ct/kWh) und zum anderen haben WEA inzwischen seit den dramatisch gestiegenen Energiepreisen eine substantielle Bedeutung für die Standortsicherung von lokalen Industrie- und Handwerksbetrieben. Schauen Sie sich dazu die Ereignisse der Ratssitzung vom 15.9.2022 in Meschede an.

8. **In unmittelbarer Nähe wurden und werden bereits Windenergieanlagen errichtet.**
   Die betroffenen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet der Stadt Höxter. Auf den an das Stadtgebiet der Stadt Brakel angrenzenden Flächen wurden in geringer Nähe bereits Windenergieanlagen errichtet/geplant. Es ist davon auszugehen, dass dort noch weitere Anlagen errichtet werden. Ein weiterer Ausbau der Windenergie wird aber auch hier maßgeblich durch das Vorhandensein der o.g. Bebauungspläne erschwert bzw. verhindert.

9. **Die aktuelle klima- und energiepolitische Situation Deutschlands erfordert einen massiven sowie umgehenden Ausbau regenerativer Energien.**
   Unabhängig von den zuvor aufgeführten, auf die konkrete Situation in Brakel-Beller und Höxter-Bruchhausen ausgerichteten Argumenten sei abschließend und der Vollständigkeit halber auch nochmals auf die überregional gültige und in seiner Tragweite noch nie dagewesene Situation der Klima- und Energiekrise hingewiesen. Auf eine ausführliche

Auflistung aller in diesem Zusammenhang relevanten Punkte wird angesichts der allgegenwärtigen Diskussionen aber bewusst verzichtet.

Abschließend ist festzuhalten, dass es in Zukunft wie auch in den zurückliegenden Jahrzehnten zu keiner Umsetzung der oben genannten, aktuell noch gültigen Bebauungspläne, d.h. zur Errichtung eines Ferienhausgebiets oder auch sonstiger Bebauung auf den o.g. Flächen kommen wird.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere unter Berücksichtigung

- der rechtlichen **Funktionslosigkeit**,
- des **Klimawandels**,
- der **Energiekrise** und
- einer **vorrangigen Bedeutung der natur- und umweltschutzrechtlicher Aspekte**

bin ich fest davon überzeugt, dass die Bebauungspläne keine Vorteile mehr für die Stadt Brakel haben sondern nur erhebliche Nachteile.

Als von den erheblichen Nachteilen direkt betroffener Bürger und Landwirt der Stadt Brakel, würde es daher sehr begrüßen, eine Aufhebung der Bebauungspläne auf diesem Wege zum Nutzen aller Beteiligten erreichen zu können.

Ich bitte daher, meinen Bürgerantrag den hierfür zuständigen Gremien in der nächstmöglichen Sitzung zur Entscheidung vorzulegen und dem Antrag anschließend stattzugeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Auszug Geodatenportal Kreis Höxter vom 9.9.2022

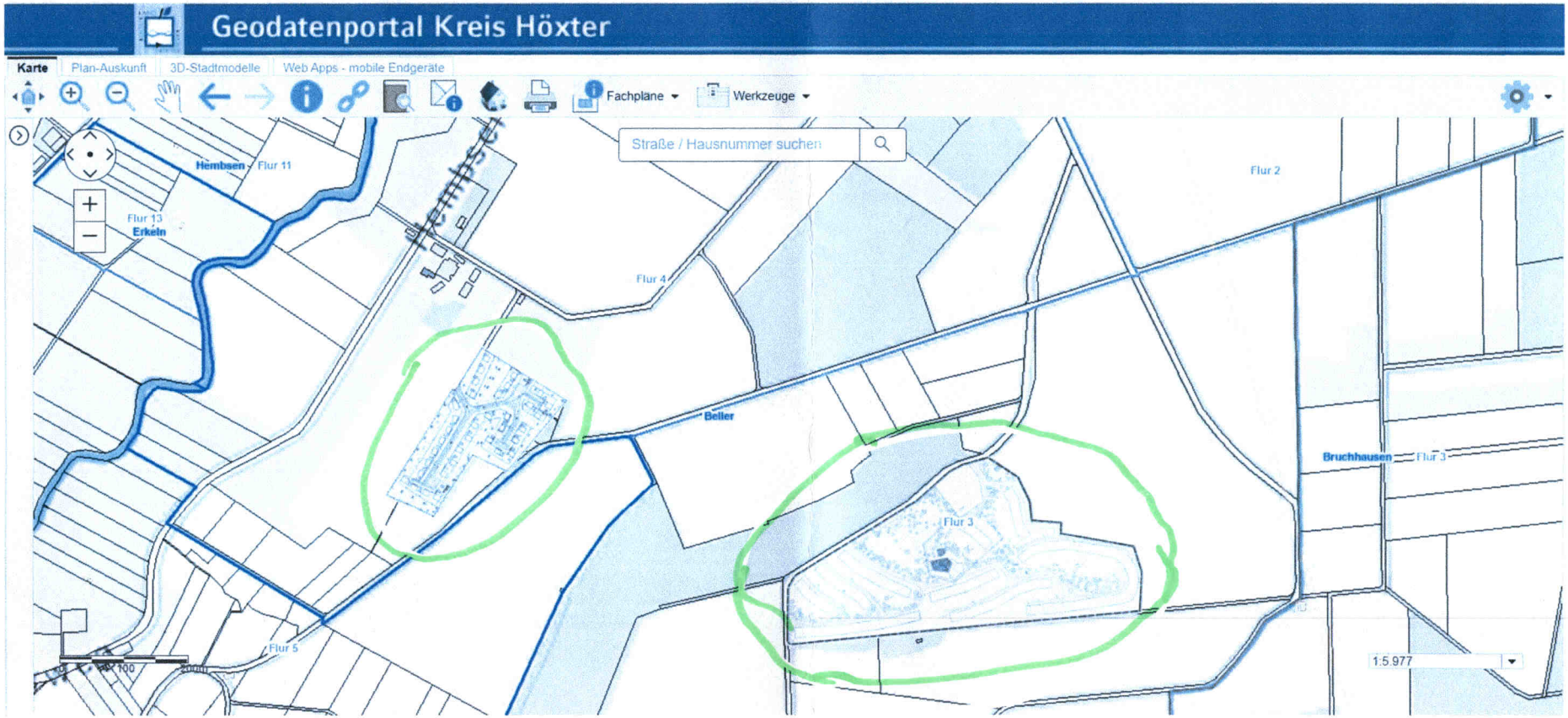

Quelle: Natur-in-NRW.de [Kreuzenzian-Ameisenbläuling (Maculinea rebeli) - www.natur-in-nrw.de])

Kreuzenzian-Ameisenbläuling-Weibchen beim frühmorgendlichen sonnen
(Foto © Christine Reichardt, 27.06.2016, NSG Bielenberg (Höxter), xxl-Foto bei Bildklick)

Die Verbreitung in Deutschland beschränkt sich auf die südlicheren Bundesländer Thüringen (Werra-Region in Südthüringen), Hessen (Kassel-Region), Nordrhein-Westfalen (Kreis Höxter), Rheinland-Pfalz (aufgrund fehlender aktueller Meldungen: ausgestorben bzw. verschollen), Bayern (Fränkische Alb) und Baden-Württemberg (Bodensee, Krauchgau, Tauberland, Schwäbische Alb).

Verbreitung in NRW

In NRW kommt der **Kreuzenzian-Ameisenbläuling** nur im Länderdreieck Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen/Hessen im Kreis Höxter vor. In dieser Region im Weserbergland erreicht *Maculinea rebeli* auch seine nördliche Verbreitungsgrenze. Dort sind auch alle hier gezeigten Bilder entstanden. Die Art wurde in dieser Region (bei Willebadessen) 1971 erstmals beobachtet und konnte sich durch erfolgreiche Pflegemaßnahmen in mehreren Naturschutzgebieten im weiteren Umkreis von Höxter etablieren. In geeigneten Lebensräumen ist der **Kreuzenzian-Ameisenbläuling** sogar recht häufig. In der Roten Liste hat er den Status 2S zugewiesen bekommen. Dies bedeutet, dass die Art in NRW zwar als stark gefährdet eingestuft ist, aber ihre Vorkommen dank Schutzmaßnahmen in den für sie geeigneten Naturschutzgebieten als gesichert gilt.

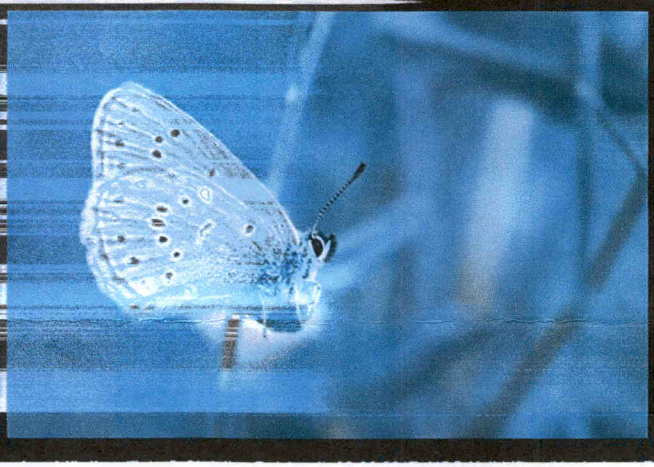

Verbreitungsgebiet des Kreuzenzian-Ameisenbläulings

(Quelle: Wikipedia Kreuzenzian-Ameisenbläuling – Wikipedia)

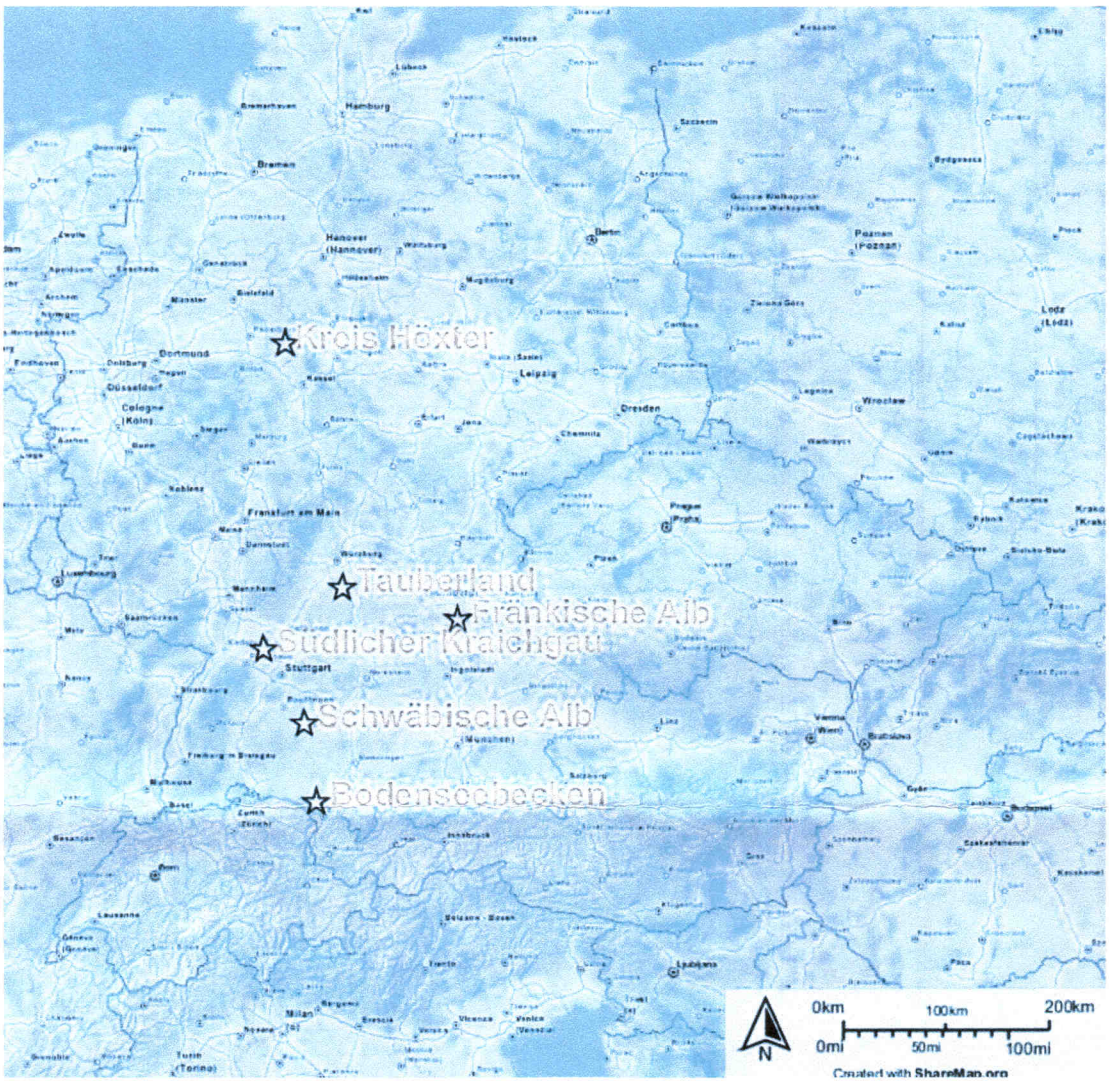

Gesetzlich geschütztes Biotop „Auf der Hausstelle“ in Beller

Internet: Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen - Karten - Geschützte Biotope in NRW

Umweltministerium NRW: Geschützte Arten und Biotope
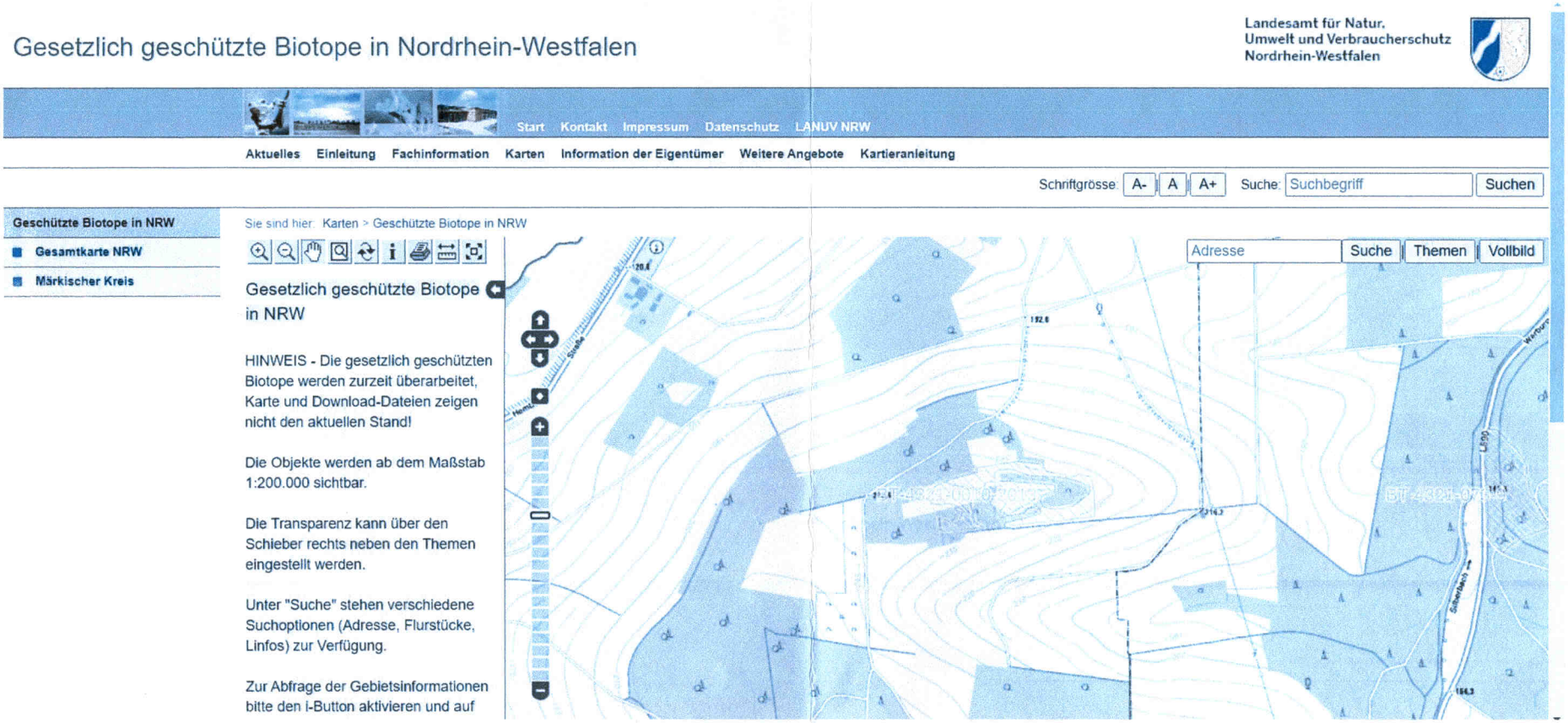
Nr. BT-4321-0010-2013